Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 82 (1995)

Heft: 1: Drogenprophylaxe

Artikel: Weder bewährt noch alt : die Bilanz der Drogenprohibition ist negativ

Autor: Aebersold, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-526716

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Weder bewährt noch alt

Die Bilanz der Drogenprohibition ist negativ

Unsere Drogenpolitik ist eine Prohibitionspolitik, d.h. sie will nicht nur dem Missbrauch bestimmter Stoffe entgegenwirken, sondern jeglichen Gebrauch verhindern. Diesem Zweck dienen rigorose Verbote und der Einsatz des Polizei- und Strafrechtsapparates. Zuwiderhandlungen werden mit Strafen geahndet, die um ein Vielfaches höher sind als die aller vergleichbaren Straftatbestände. Ursprüngliches Anliegen der Prohibitionspolitik war es, die unberechtigte Verwendung der unterstellten Stoffe ganz auszuschalten.

Drogenprohibition scheint heute vielen selbstverständlich, war es aber nicht immer. Dem letzten Jahrhundert war der Gedanke, den Konsum von Stoffen mit strafrechtlichen Mitteln unterdrücken zu wollen, völlig fremd. Bis ins 20. Jahrhundert hinein waren Opiate als Schlaf- oder Hustenmittel frei erhältlich, sie wurden besonders für Kinder empfohlen. Erst 1924 erliess die Schweiz ein rudimentäres Drogengesetz, und auch das nur auf massiven internationalen Druck hin. Zuvor hatte sich die chemische Industrie, die alle unterstellten Stoffe selbst produzierte, erfolgreich dagegen gewehrt. Seine heutige Form erhielt das Betäubungsmittel-Gesetz (eine unglückliche Bezeichnung, nur ein Teil der Stoffe wirkt betäubend) im Jahre 1975. Erst damals wurde der Konsum ausdrücklich unter Strafe gestellt, die Höchststrafe für Handel wurde von 5 auf 20 Jahre angehoben, als Mindeststrafe für «schwere Fälle» (ab 12 Gramm Heroin bzw. 18 Gramm Kokain) wurde ein Jahr festgesetzt. Politischer Hintergrund dieser drakonischen Verschärfung war die Drogenwelle, die Anfang der 70er-Jahre die Schweiz erreicht hatte: Zunächst handelte es sich bloss um Haschisch, doch neu war damals, dass die Konsumierenden Jugendliche waren. Drogen wurden zu einem Symbol der Auflehnung gegen die Welt der Erwachsenen. Die Verschärfung des Drogengesetzes war eine Überreaktion, sie erscheint im nachhinein als hilfloser Versuch, einerseits den Protest zu unterdrücken, andererseits die dadurch ausgelösten Ängste zu bewältigen.

Erst das Betäubungsmittelgesetz von 1975 stellte in der Schweiz den Konsum von Drogen ausdrücklich unter Strafe.

Der Protest ist vorbei, die Motive der Konsumierenden haben sich völlig verändert. Geblieben ist das Gesetz, obwohl es die damals geweckten Erwartungen in keiner Weise erfüllt hat. Weder ist es gelungen, Drogen vom Markt fernzuhalten, noch den Drahtziehern das Handwerk zu legen: An die Grossen des Geschäfts kommt die Strafverfolgung weltweit nicht heran. Prohibition ist geschichtlich gesehen keine Selbstverständlichkeit. Sie ist es auch strafrechtlich nicht, denn der Drogenkonsum, der verhindert werden soll, ist ein selbstschädigendes Verhalten. Solches geht das Strafrecht grundsätzlich nichts an. Selbstmord ist nicht strafbar; es ist sogar erlaubt, dabei zu helfen, solange das nicht aus selbstsüchtigen Motiven geschieht.

schweizer schule 1/95 25

Prohibition hat einen hohen Preis. Enorme gesellschaftliche Kosten verursachen Schwarzmarkt, Korruption und Beschaffungskriminalität, die oft zu Unrecht den Drogen angelastet werden, in Wahrheit aber deren Verbot zuzuschreiben sind. Solche Nebenwirkungen, die unweigerlich mit Prohibition verbunden sind, lassen sich nicht erst heute erkennen, sondern traten auch schon bei der US-amerikanischen Alkoholprohibition der Jahre 1919–1933 in Erscheinung.

Enorme Kosten verursachen Nebenwirkungen der Prohibition, die oft zu Unrecht den Drogen angelastet werden, in Wahrheit aber dem Verbot zuzuschreiben sind. Bevor wir das Heil in einer unkritischen Fortführung der Prohibition oder gar in ihrer Verschärfung suchen, solten wir ihre Vor- und Nachteile sorgfältig gegeneinander abwägen. Ich möchte nachfolgend die Elemente einer Kosten-Nutzen-Rechnung behandeln, wobei sich allerdings nur ein kleiner Teil quantifizieren lässt. Ich gehe zunächst auf die Kosten ein, d. h. auf unerwünschte, aber unvermeidliche Nebenwirkungen. Sie treten so lange auf, als Angebot und Nachfrage nach einem verbotenen Stoff bestehen. Danach werde ich den Nutzen der Prohibition behandeln, d. h. ihre Vorzüge und Leistungen.

Kosten der Prohibition

1. Der Reiz des Verbotenen

Das Verbot verleiht einer Droge eine besondere Attraktivität. Sie zu konsumieren, ist nicht mehr etwas Alltägliches, sondern wird zum Ausdruck eines alternativen Lebensstils. Besonders auf Jugendliche, die im Begriff sind, sich von Autoritäten abzulösen, üben Verbote eine starke Anziehung aus. Deshalb hat auch eine Prävention, die den Teufel an die Wand malt, auf solche Adressaten genau die gegenteilige Wirkung.

2. Subkultur

Das Verbot zwingt die Konsumwilligen, sich zu organisieren. Das führt zu einer Subkultur, die soziale Beziehungen unter Gleichgesinnten anbietet, die Drogenversorgung sicherstellt und die in der Aussenwelt erlebte Diskriminierung neutralisiert. Ideologischer Zusammenhalt ist die Droge, um die sich alles dreht. Als Gegenkultur übt die Drogenszene eine hohe Anziehungskraft auf Menschen aus, die Identität suchen.

3. Organisiertes Verbrechen

Prohibition führt zu Schwarzmarkt und damit zu einem Ansteigen der Preise, und zwar um so extremer, je härter sie durchgeführt wird. Damit erreichen die Organisatoren des Handels, honorige Geschäftsleute, die mit dem Stoff selbst nicht in Berührung kommen, sagenhafte Gewinne und ein gefährliches Machtpotential. Der weltweite Jahresumsatz illegaler Drogen wird vorsichtig auf 600 Milliarden Franken geschätzt. In der Schweiz wechseln täglich etwa 3 Millionen Franken die Hand.

4. Keine Qualitätskontrolle

Ein verbotener Stoff kann qualitativ nicht überwacht werden. Bei kontrollierter Einnahme würde Heroin, im Gegensatz zu Alkohol oder Nikotin, langzeitig keine Gesundheitsschäden verursachen. Wenn illegale Konsumenten dennoch ihr Leben riskieren, liegt das am schlechten, oft mit hoch-

26 schweizer schule 1/95

giftigen Sustanzen gestreckten Gassenstoff, an der unkontrollierbaren Wirkstoffkonzentration oder an riskanten Konsumtechniken.

5. Verelendung

Wer illegal Drogen konsumiert, macht sich strafbar, wer sich auch noch am Kleinhandel beteiligt, ist kriminell. Verfolgungsdruck, Beschaffungsstress und die hohen Preise bewirken, dass viele Abhängige (nicht alle) ihr Leben ganz auf Drogen ausrichten. Folgen sind eine asoziale Lebensweise und häufig Verelendung. Das Risiko ist um so höher, je weniger Überlebenshilfe angeboten wird.

6. Beschaffungskriminalität

Die meisten Abhängigen sind nicht imstande, ihren Kosum auf eine übliche Art zu finanzieren. Beteiligung am Kleinhandel, an Prostitution und Beschaffungskriminalität sind die wichtigsten Geldquellen. Kriminalität liegt um so näher, als auch schon der Konsum strafbar ist, es müssen also keine Schwellen mehr überschritten werden. In Zürich gehen laut Polizeiangaben 83% der Entreissdiebstähle, 54% der Einbrüche und 60% der Raubdelikte auf das Konto von Drogenabhängigen.

7. Korruption

Bei der Bekämpfung des Drogenhandels muss die Polizei andere Methoden anwenden als sonst. Denn hier gibt es keine Opfer, die Anzeige erstatten und die erforderlichen Informationen liefern. Die Untersuchungsorgane müssen deshalb Denunzianten belohnen, sich getarnt in den Handel einschleusen, mit Kriminellen zusammenarbeiten. Das führt zu einer Verwischung der Grenzen. Zudem liegt die Versuchung nahe, sich auch ein Stück vom Kuchen abzuschneiden. Die Folgen sind andernorts bereits weit fortgeschritten, aber auch bei uns in Ansätzen erkennbar: Verwilderung der Strafverfolgung, Korruption.

8. Überforderung des Strafsystems

Die Strafjustiz wird mit Drogenverfahren überschwemmt. Viele Richter sind unzufrieden, andere haben resigniert. Es müssen neue Gefängnisse gebaut werden, nur um Drogendelinquenten aufnehmen zu können. Der Strafvollzug sieht sich vor unlösbare Probleme gestellt. Allen Kontrollen zum Trotz sind Drogen überall verfügbar. Die Tatsache, dass weltweit nicht einmal Strafanstalten drogenfrei gehalten werden können, zeigt die Grenzen der Prohibition besonders deutlich auf.

9. Blockierung anderer Ansätze

Prohibition ist teuer. Die Schweiz muss etwa 200 Millionen Franken pro Jahr für den ganzen Repressionsapparat aufwenden. Für andere Strategien steht viel weniger zur Verfügung: für Therapie und Überlebenshilfe zusammen etwa halb so viel, für Prävention etwa ein Fünfzehntel. Wegen der Strafdrohung ist zudem der Zugang zu den Abhängigen erschwert, Therapie und Hilfe finden nur beschränkte Akzeptanz.

schweizer schule 1/95

Nutzen der Prohibition

Bei den folgenden drei Wirkungen hat die Prohibition die in sie gesetzten Erwartungen *nicht* erfüllt:

1. Keine Lösung des Problems

Niemand glaubt heute mehr, Prohibition könne Drogen zum Verschwinden bringen. Wir müssen so oder so mit Drogen leben.

2. Keine abschreckende Wirkung

Personen, die geneigt sind, Drogen zu konsumieren, werden durch die Verbote nicht abgeschreckt. Angesichts der riesigen Gewinnmargen lässt sich auch der Handel nicht negativ beeinflussen. Verhaftete können jederzeit ersetzt werden.

3. Keine Besserung der Abhängigen

Durch die Bestrafung werden Abhängige nicht geheilt. Denen, die in eine Therapie einwilligen und statt der Strafe sich einer Behandlungs-Massnahme nach Art. 44 des Strafgesetzbuchs unterziehen, liesse sich auch sonst helfen.

Die folgenden Punkte sind umstritten. *Vermutlich* besteht ein solcher Wirkungszusammenhang, doch lässt er sich nicht quantitativ bestimmen:

4. Signalwirkung?

Das rigorose Verbot bringt die gesellschaftliche Ächtung bestimmter Stoffe unmissverständlich zum Ausdruck. Das kann zu einer verstärkten Ablehnung bei Nichtkonsumenten beitragen und sich damit als Schwelle gegen Erstkonsum auswirken. Es stellt sich die Frage, ob der gleiche Effekt nicht auch mit verstärkter Prävention zu erreichen wäre.

5. Weniger Konsum?

Wir wissen nicht, wie viele Menschen mehr zu Drogen greifen würden, wären diese frei erhältlich. Die holländischen Cannabis-Erfahrungen sprechen gegen eine Zunahme, doch gilt für harte Drogen möglicherweise nicht das gleiche. Ebenso wenig lässt sich voraussagen, wie andere Einschränkungen (Rezeptpflicht, Verkauf in Apotheken, Besteuerung, Werbeverbote etc.) sich auf den Konsum auswirken würden.

6. Zusätzliche Mittel?

Prohibition bewirkt eine Dramatisierung, illegale Drogen werden in der Öffentlichkeit als bedrohlicheres Problem angesehen als Nikotin und Alkohol, obwohl letztere grössere soziale Schäden und ein Vielfaches an Toten verursachen. Diese Wahrnehmung hat zur Folge, dass mehr Mittel bereitgestellt werden. Der Grossteil wird allerdings durch den Repressionsapparat absorbiert (s. Kosten 9.).

28 schweizer schule 1/95

Sicher hat die Prohibition folgende Wirkungen:

7. Erschwerte Zugänglichkeit

Wegen der Prohibition sind Drogen nicht überall und jederzeit verfügbar. Auch sind wir keiner verführerischen Werbung ausgesetzt. Das dürfte eine Schwelle gegen Neugierkonsum darstellen. In grössern Städten dürfte das allerdings nur beschränkt zutreffen. Zudem ist als gegenteiliger Effekt auch der Reiz des Verbotenen (s. Kosten) zu berücksichtigen.

8. Einigende Funktion des Kampfes gegen Drogen

Die USA führten unter Reagan und Bush sogar Krieg gegen Drogen, allerdings ohne Erfolg. Kriege haben die Funktion, von andern Problemen abzulenken, die Aufmerksamkeit auf einen gemeinsamen Feind zu lenken und die Bevölkerung zu einigen. Im Kleinen zeigen sich solche Effekte auch bei uns, z.B. wenn Parteien wie SP und FDP, die sonst das Heu nicht auf der gleichen Bühne haben, sich zu gemeinsamen Reformprogrammen zusammenfinden.

Ergebnis

Dass die Gesellschaft eine klare Haltung zu Drogen einnehmen und ihre unkontrollierte Verwendung unterbinden soll, ist weitgehend unbestritten. Die Frage ist nur, welche Mittel sie dabei anwendet. Prohibition verursacht zu hohe Kosten. Die Bilanz ist negativ, auch wenn sich nicht alle Elemente der Rechnung schlüssig beurteilen lassen. Einzelne Posten der Nutzenseite, vor allem die Auswirkungen auf den Konsum, könnten überhaupt erst aufgrund von Erfahrungen verlässlich eingeschätzt werden. In einer solchen Situation empfiehlt sich ein schrittweises Abrücken von der Prohibition. Erste Schritte könnten die Ausweitung der Abgabeprogramme und die Entkriminalisierung des Konsums sein, wie sie neuerdings auch der Bundesrat in Erwägung zieht. Ein solches Vorgehen erlaubt es, mit Teilreformen Erfahrungen zu sammeln und diese auszuwerten. Notfalls können Neuerungen, die sich nicht bewähren, wieder rückgängig gemacht werden. Eine pragmatische Reformstrategie trägt schliesslich der Tatsache Rechnung, dass ein einzelnes, wirtschaftlich verflochtenes Land keine konträre Drogenpolitik betreiben kann, ohne internationale Reaktionen oder Auswirkungen zu provozieren.

Die Prohibition ist nicht das «bewährte Alte», von dem ohne Not nicht abgewichen wird. Sie ist weder bewährt noch alt. Wir werden deshalb so weit von ihr abrücken müssen, bis die Kosten-Nutzen-Rechnung wieder positiv ausfällt. Vermutlich wird es der Drogenprohibition ähnlich gehen wie früher der Kaffee-, Tabak- oder Alkoholprohibition: Sie alle endeten mit einem Misserfolg und wurden mit der Zeit durch ein Staatsmonopol ersetzt. Zum Schutze eines Monopols wird flankierend auch Strafrecht erforderlich sein. Doch ist Strafrecht, darin liegt der Widerspruch der heutigen Situation, absolut untauglich, als Hauptinstrument ein Problem zu lösen, das in erster Linie ein Gesundheitsproblem ist. Strafrecht ist kein Heilmittel.

Die Prohibition ist nicht das «bewährte Alte», von dem ohne Not nicht abgerückt wird. Sie ist weder bewährt noch alt.

schweizer schule 1/95 29